

- 3) Die Eisenbahnverwaltung hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichstelegraphenlinien beauftragten und legitimierten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahncisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Silber Groschen pro Wagen und Tag, und von 20 Silber Groschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten.
- 4) Die Eisenbahnverwaltung hat die Reichstelegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Reichstelegraphenverwaltung erlassenen Instruction provisorisch wieder herzustellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Reichstelegraphenstation Anzeige machen zu lassen.
- 5) Die Eisenbahnverwaltung hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Borräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Borräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen.
- 6) Die Eisenbahnverwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen der Reichstelegraphen alle Depeschen der Reichstelegraphenverwaltung mittels ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Reichstelegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahndienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.
- 7) Die Eisenbahnverwaltung hat ihren Betriebs Telegraphen auf Erfordern des Reichsanzleramtes dem Privatdepeschenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des deutschen Reichs zu eröffnen.
- 8) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschließlich 6 wird das Nähere zwischen der Reichstelegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

§. 26.

Die Gesellschaft soll während der Bauzeit in allen drei Staatsgebieten von directen Staatssteuern, mit Ausnahme der Abgaben vom Grund und Boden, befreit sein. Nach Eröffnung des Betriebes unterliegt dieselbe der in den einzelnen Staaten bestehenden, beziehentlich der zwischen den beteiligten Staatsregierungen zu vereinbarenden Besteuerung.

§. 27.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, die innerhalb ihres resp. Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft darüber zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Entfaltung des Anlagencapitals unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen zu erwerben.